LECON
SANIERUNG

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss - Überblick

1 Vorbemerkung

2 Arten von Gläubigerausschüssen

3 Mitgliedschaft im (vorläufigen) Gläubigerausschuss

4 Rechte des (vorläufigen) Gläubigerausschusses

5 Pflichten der Ausschussmitglieder

6 Haftung

7 Vergütung

Was kann LECON für Sie tun...

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss - Vorbemerkung

Die Zeiten in denen die Insolvenzreife die letzte Phase im Lebenszyklus eines Unternehmens einläutete sind spätestens mit der Reform der Insolvenzordnung durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (ESUG) vorbei. Vielmehr hat der Gesetzgeber erkannt, dass für ein Unternehmen in der Krise nicht als einzige Option die Liquidation zur Verfügung steht, sondern ebenso gut eine Rückkehr in das Marktgeschehen nach erfolgreicher Sanierung in Betracht kommt.

Um die Sanierungschancen eines Unternehmens entscheidend zu verbessern ist es zwingend erforderlich, dessen Gläubiger so früh wie möglich ins Boot zu holen und in die Entscheidungsfindung einzubinden, wenn nicht sogar ihnen die Entscheidungskompetenz zu überlassen.

Der Ort und das Mittel für eine derartige Gläubigerbeteiligung ist der (vorläufige) Gläubigerausschuss, der – mit eigenen Rechten ausgestattet – entscheidend etwa auf die Frage, welche Person als Verwalter eingesetzt werden oder ob eine Sanierung in Eigenverwaltung und unter einem Schutzschirm erfolgen soll, Einfluss nehmen kann.

Die folgenden Ausführen verstehen sich als Hilfestellung für all diejenigen Gläubiger, die das Insolvenzverfahren eines ihrer Schuldner nicht nur aus der Ferne betrachten, sondern aktiv mitgestalten und dazu in dem (vorläufigen) Gläubigerausschuss vertreten sein wollen.

Foto: © Michaeljay | istock

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss - Arten

Abhängig vom jeweiligen Verfahrensstand, lassen sich **drei Arten** von Gläubiger-ausschüssen unterscheiden, die keineswegs personenidentisch sein müssen. Innerhalb des Eröffnungsverfahrens lässt sich der **vorläufige Gläubigerausschuss** nochmals unterteilen.

Antrag-stellung — Der vorläufige Gläubigerausschuss

Eröffnungs-beschluss — Der „Interims-" Gläubigerausschuss

Berichts-termin — Der (endgültige) Gläubigerausschuss

Pflichtausschuss
(§§ 22 a Abs. 1 InsO)

Einen Pflichtausschuss muss das Insolvenzgericht dann einsetzen, wenn mindestens zwei von drei der folgenden Schwellenwerten erreicht sind:

- Mind. EUR 4,84 Mio. Bilanzsumme
- Mind. EUR 9,68 Mio. Umsatzerlöse
- Mind. 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Maßgeblich sind die Verhältnisse des **vorangegangenen** Geschäftsjahres!

Antragsausschuss
(§§ 22 a Abs. 2 InsO)

Einen vorläufiger Gläubigerausschuss kann das Insolvenzgericht auch einsetzen, wenn der Schuldner, der vorläufige Insolvenzverwalter oder ein Gläubiger dies beantragen. Ob unter Gläubiger alle Insolvenzgläubiger i.S.v. § 38 InsO, sowie Absonderungs- und Aussonderungsberechtigte zu fassen sind, ist noch nicht abschließend geklärt.

Amtswegiger Ausschuss
(§§ 21 Abs. 2 Nr. 1 a InsO)

Unabhängig von der Regelung in § 22 a InsO soll es zudem dem Insolvenzgericht jederzeit möglich sein einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, wenn es dies für erforderlich hält. Dies wird wohl in massereichen Insolvenzverfahren ohne (fortgeführten) Geschäftsbetrieb der Fall sein, etwa bei Grundstücks-gesellschaften oder Nachlässen.

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss - Mitgliedschaft

Im (vorläufigen) Gläubigerausschuss sollen die **verschiedenen Gläubigergruppen** angemessen berücksichtigt werden. Laut Gesetz sollen daher die folgenden Gläubigergruppen einem (vorläufigen) Gläubigerausschuss angehören (§§ 22 a Abs. 1, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a, 67 Abs. 2 InsO).

- Die absonderungsberechtigten Gläubiger,
- Die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen,
- Die Kleingläubiger,
- Ein Vertreter der Arbeitnehmer

Nichtgläubiger können lediglich im vorläufigen Gläubigerausschuss keine Mitglieder sein, da § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a InsO nicht auf § 67 Abs. 3 InsO verweist (str.).

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben ihr Amt **höchstpersönlich** auszuüben. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist jedoch zulässig und unter Umständen zu empfehlen.

Juristische Personen – nicht aber Behörden – können ebenfalls Mitglied in einem vorläufigen Gläubigerausschuss werden.

Um ein geordnetes Verfahren innerhalb des Ausschusses zu gewährleisten, kann und sollte sich der Ausschuss eine Satzung geben.

Eine **Mustersatzung** sowie die wichtigsten Vorschriften der InsO zum (volräufigen) Gläubigerausschuss finden Sie unter: *www.lecon.eu/25/glaeubigerausschuss*

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss – Rechte des Ausschusses

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss als Organ – nicht jedoch die einzelnen Mitglieder – können eine Reihe von Rechten für sich in Anspruch nehmen.

- Die Aufhebung des Schutzschirmverfahrens beantragen (§ 270 b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 InsO)
- Regelmäßige Auskunft vom Insolvenzverwalter / Sachwalter / eigenverwaltenden Schuldner (etwa in Form von Zwischenberichten)
- Wesentlicher Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters / Sachwalters (§§ 56 a, 274 InsO)
- Überwachung des Insolvenzverwalters / Sachwalters / eigenverwaltenden Schuldners (§ 69 S. 1 InsO)
- Mitwirkung bei der Erstellung eines Insolvenzplanes (§§ 218 Abs. 3, 231 Abs. 2 ff. InsO)
- Einfluss auf die Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270 Abs. 3 InsO)
- Anhörung im Berichtstermin (§ 156 Abs. 2 S. 1 InsO)
- Zustimmungsvorbehalte (§§ 160, 276 InsO)

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss – Pflichten eines Ausschussmitgliedes

Überwachung der Geschäftsführungstätigkeit des Insolvenzverwalters / Sachwalters / eigenverwaltenden Schuldners auf ihre Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hin
(§ 69 S. 1 InsO)

Regelmäßige Überprüfung des Kassenbestandes
(§ 69 S. 2 InsO)

Kein Ausnutzen von Insiderwissen

Masseschädigende Rechtshandlungen unterlassen
(Hinweis: Kein Pflichtverstoß, wenn Mitglied gegen die Maßnahme stimmt und dies protokollieren lässt)

Geheimhaltung von in Zusammenhang mit der Ausschusstätigkeit in Erfahrung gebrachten Tatsachen und Umständen

Offenlegung möglicher Interessenkollisionen und Befangenheitsgründe

Jedes Ausschussmitglied trifft bestimmte Verhaltenspflichten. Dies sind in erster Linie insolvenzspezifische Pflichten, aber auch solche die sich aus dem Regelungszusammenhang ergeben.

Zur Bestimmung dieser Pflichten können die durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu den Pflichten gesellschaftsrechtlicher Aufsichtsgremien als Orientierung dienen.

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss – Haftung

Mit stillschweigender oder ausdrücklicher Annahme seines Amtes haftet jedes Ausschussmitglied für jeden fahrlässigen oder schuldhaften Verstoß gegen die ihm durch die Insolvenzordnung auferlegten Pflichten gegenüber den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern einzeln auf Ersatz des gesamten dadurch entstandenen Schadens (§ 71 InsO).

Daneben kann sich ein Ausschussmitglied unter Umständen auch wegen Geheimnisverletzung (§§ 203, 204 StGB), Untreue (§ 266 StGB) und/oder Betrugs (§ 263 StGB) strafbar machen.

Eine Haftungsbefreiung oder –beschränkung ist nicht möglich, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung daher zu empfehlen.

Ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz verjährt innerhalb von drei Jahren (§§ 71 S. 2, 62 InsO).

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss – Vergütung

Die Tätigkeit als Ausschussmitglied wird vergütet und damit verbundene Auslagen werden erstattet (§§ 73, 65 InsO i.V.m. §§ 17, 18 InsVV).

Die Höhe der Vergütung liegt durchschnittlich bei EUR 65,00 pro Stunde zzgl. Umsatzsteuer. Allerdings sind bei besonderer Sachkunde und Qualifikation des Ausschussmitgliedes auch wesentlich höhere Stundensätze möglich.

Die Tätigkeit als Ausschussmitglied erfolgt nicht zum Zweck der Gewinnerzielung.

In besonders gelagerten Fällen kommt anstelle eines Stundenhonorars auch ein Pauschalhonorar in Betracht.

Der Arbeitsaufwand sollte dargelegt und nachgewiesen werden. Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen (§ 18 Abs. 1 InsVV).

Jedes einzelne Ausschussmitglied muss für seine Tätigkeit einen Vergütungsantrag bei dem zuständigen Rechtspfleger stellen.

Der Antrag sollte zeitnah nach Ende der Tätigkeit als Mitglied in dem jeweiligen (vorläufigen / „Interims-“ / endgültigen) Gläubigerausschuss gestellt werden.

Das kann LECON für Sie tun...

- Kompetente Beratung in der Krise
- Vertretung Ihrer Gläubigerinteressen
  - Professionelle Vertretung im Gläubigerausschuss
  - Realisierung von Aus- und Absonderungsrechten
  - Prüfung von Insolvenzplänen
  - Bewertung von Sanierungskonzepten

Haben Sie Fragen?

GEPRÜFTE QUALITÄT

LECON SANIERUNG & LECON INSOLVENZVERWALTUNG
LISTED IN Best Lawyers® INTERNATIONAL

Qualitätsmanagement LQP ISO 9001:2008

VID INSOLVENZVERWALTUNG CERT

ANPRECHPARTNER

Thomas Klöckner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Dipl.-Kaufmann

Michael George
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Gunther Neef
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

STANDORTE

München
Klenzestraße 38, 80469 München
Fon +49 89 2121314-0, Fax +49 89 212314-30

Nürnberg
Badstraße 5, 90402 Nürnberg
Fon +49 911 629987-0, Fax +49 911 629987-90

Augsburg
Schertlinstraße 29, 86159 Augsburg
Fon +49 821 5047365, Fax +49 821 5047377

Rosenheim
Mühlbachbogen 1 a, 83022 Rosenheim
Fon + 49 8031 61749-0, Fax +49 8031 61749-10

mail@lecon.eu
www.lecon.eu

LECON SANIERUNG